



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la formation et de la sécurité
Departement für Bildung und Sicherheit



VEREINBARUNG VOM 14. DEZEMBER 2015

ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER WALLISER SCHULE UND DEN ANERKANNTEN KIRCHEN

Die kulturelle Identität des Wallis, welche durch die Interaktion von Zivilgesellschaft, Staat und Kirche¹ bestimmt wird, kann auf eine Zusammenarbeit dieser Partner zählen. Im Laufe der Jahrhunderte hat sich die Institution Schule dank dieser Zusammenarbeit zunehmend weiterentwickelt: Mehrere neuartige Initiativen gingen von der Kirche aus, insbesondere von Religionsgemeinschaften, welche eine Reihe von Schulen gegründet, geleitet und betreut haben. Der Staat gab der Schule eine Ausrichtung zur bestmöglichen Vermittlung und Entfaltung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

Die gegenwärtige Situation erfordert den Erhalt und die Förderung des kulturellen Erbes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der komplexen Entwicklungen in der Gesellschaft. In der Überzeugung, dass die ordnungsgemässe Unterscheidung zwischen Kirche und Staat, die einander durch ihre unterschiedlichen Kompetenzen ergänzen, die Qualität des Walliser Schulwesens gewährleistet und fördert; in der Überzeugung, dass jeder Akteur mit seinem eigenen Auftrag zur ganzheitlichen Bildung der Menschen beiträgt;

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;
eingesehen die Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012;
eingesehen die Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen vom 20. Juni 2012;
eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013;
eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11. Februar 2015;
eingesehen den Beschluss des Staatsrats zur Genehmigung der Ziele und Zwecke des Religionsunterrichts in der obligatorischen Schule vom 9. Mai 2001;
eingesehen die Charta für Seelsorge und geistliche Betreuung in den Walliser Schulen der Sekundarstufe II vom 1. Februar 2002;
eingesehen den Beschluss des Departementes für Erziehung, Kultur und Sport vom 20. Juni 2010 zur Anerkennung der Ausbildung von Katecheten nach ForModula;
eingesehen die Weisungen vom 28. Januar 2013 über den konfessionellen Religionsunterricht in den deutschsprachigen Orientierungsschulen;
eingesehen die Richtlinien des Departementes für Erziehung, Kultur und Sport vom 18. Juni 2004 betreffend die Organisation der besonderen Aktivitäten in der obligatorischen Schule;
in Anbetracht des Wunsches des Staates Wallis und der anerkannten Kirchen, den Rahmen für ihre Zusammenarbeit in den Walliser Schulen festzulegen;
eingesehen den Bericht der Arbeitsgruppe vom 8. September 2015;

¹ In der vorliegenden Vereinbarung umfasst die Bezeichnung „die Kirche“ beide im Wallis anerkannten Kirchen: die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche des Wallis (ERKW).

schliessen der Staat Wallis, vertreten durch Herrn Oskar Freysinger, Vorsteher des Departements für Bildung und Sicherheit,

das Bistum Sitten, vertreten durch Msgr. Jean-Marie Lovey, Bischof,

und die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Wallis, vertreten durch Herrn Beat Abegglen, Präsident des Synodalrats,

die vorliegende Vereinbarung ab.

1. Titel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, die Bedingungen für die Zusammenarbeit der Parteien im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Walliser Schulen, des Lehrpersonals, der Schuleinrichtungen und der Gesellschaft festzulegen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Walliser Schule und den vom Staat Wallis anerkannten Kirchen auf allen Schulstufen, mit Schwerpunkt auf der obligatorischen Schule und unter Berücksichtigung der Mittel- und Berufsschulen sowie der Einrichtungen auf tertiärer Ebene.

Art. 3 Grundsätze

¹**Unterscheidung zwischen Kirche und Staat:** Die Rolle und die Kompetenzen der Kirche und des Staates sind unterschiedlich und klar voneinander abgegrenzt. Sie arbeiten zusammen, um die Bildungsziele der Walliser Schule zu erreichen.

²**Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat:** Die Walliser Schule verfolgt mit der ganzheitlichen Bildung der Menschen innerhalb der Gemeinschaft kulturelle Zwecke. Sie nimmt Schülerinnen und Schüler jeder sozialen, kulturellen und konfessionellen Herkunft auf und bietet allen Bildungsmöglichkeiten und Mittel, die ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechen.

Die Kirche leistet ihren Beitrag zur ganzheitlichen Bildung des Menschen, welche alle Rechte, darunter auch die religiösen, berücksichtigt.

Die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat hat zum Ziel, den beständigen und uneingeschränkten Humanismus an der Schule zu fördern und den Schülerinnen und Schülern eine ganzheitliche Bildung, die auf Wissen, Kultur und christlich inspirierten Werten basiert, zu bieten. Dieses Vorgehen achtet die Persönlichkeit, Meinung, das Gewissen, die Grundfreiheiten sowie das kritische Denken jeder Schülerin und jedes Schülers.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität gegenüber der Familie übernimmt die Kirche Bildungsaufgaben rein religiöser Natur und bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Kenntnisse ihrer christlichen Religion zu vertiefen und ihren Glauben zu praktizieren.

Art. 4 Einbindung der Kirche in den Schulbehörden

Zur Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung werden die Kirchen in den verschiedenen Dialogstrukturen und Behörden der Walliser Schulbildung auf kantonaler Ebene (Arbeitsgruppen „Kirche – Staat“) als auch auf kommunaler Ebene durch ihre jeweiligen Delegierten vertreten. Jede der eingebundenen Kirchen wird durch eine Ansprechperson repräsentiert, die in regelmässigem Kontakt zur Direktion jeder Schuleinrichtung steht. In Zusammenarbeit mit dem Staat übernehmen die Kirchen die Verantwortung für die Koordination und die Leitung der verschiedenen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht an Walliser Schulen (Ausarbeitung ergänzender Lehrpläne, Weiterführung der gegenwärtigen Tätigkeiten insbesondere im Bereich der Weiterbildung usw.).

2. Titel Primarschule Unterwallis (1H – 8H)*

Art. 5 Religionsunterricht

¹ Die Zuständigkeiten teilen sich wie folgt auf:

- a) Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für sämtliche im Stundenplan der Klasse vorgesehenen Fächer, einschliesslich Religionsunterricht.
- b) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit und ihrer Möglichkeiten stellt die Kirche den Schulklassen *Geistliche* zur Verfügung, welche als Fachexperten in Anwesenheit der Klassenlehrpersonen und in Zusammenarbeit mit ihnen regelmässig den im Lehrplan vorgesehenen Unterricht mit mindestens einer Lektion pro Woche erteilen.
- c) Ist kein Geistlicher verfügbar, wird der Religionsunterricht vollständig von der Klassenlehrperson gemäss dem geltenden Lehrplan erteilt.

² Die Vergütung der Geistlichen wird von den Kirchen übernommen. Jede Kirche entlohnt die Geistlichen ihrer Konfession, soweit nicht kraft besonderer Vereinbarungen zwischen den Kirchen und dem Staat dieser für die Finanzierung des Unterrichts zuständig ist.

³ Der Schulinspektor stellt sicher, dass der Religionsunterricht (von der Klassenlehrperson oder dem Geistlichen) erteilt wird und überprüft seine pädagogische Qualität. Bei Problemen kann sich der Schulinspektor an eine Fachperson einer der anerkannten Kirchen wenden.

⁴ Geistliche, die Religionsunterricht an Schulen erteilen, müssen eine spezifische Ausbildung abgeschlossen haben. Die anerkannten Kirchen sind für diese Ausbildungen sowie für ihre Anerkennung zuständig.

⁵ Die Geistlichen nehmen wie alle anderen Lehrpersonen an Weiterbildungen teil.

⁶ Der Religionsunterricht wird wie alle anderen Schulfächer benotet. Die Beurteilungen und Ergebnisse werden auf dem Notenblatt, das den Eltern überreicht wird, aufgeführt.

Art. 6 Katechese

¹ Neben dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht können die anerkannten Kirchen katechetische Aktivitäten (sog. „katechetische Tage“) anbieten, welche sich jeweils an Schülerinnen und Schüler ihrer Konfession richten. Die Anzahl dieser ist für die gesamte obligatorische Schulzeit auf elf effektive Tage, d.h. im Durchschnitt ein Tag pro Schuljahr, begrenzt.

² Die gesetzlichen Vertreter entscheiden frei über die Teilnahme ihres Kindes an diesen Aktivitäten. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Aktivitäten teilnehmen, besuchen die Schule, wo für sie schulische oder ausserschulische Tätigkeiten organisiert werden müssen.

³ Die „katechetischen Tage“, deren Planung hinsichtlich Inhalt und Ablauf den anerkannten Kirchen überlassen ist, müssen in enger Zusammenarbeit mit den Schuldirektionen organisiert werden.

⁴ Bleibt die Klassenlehrperson mit einem Teil der Klasse in der Schule zurück, wird die Verantwortung der Schule für die Schülerinnen und Schüler, die an den katechetischen Aktivitäten teilnehmen, dem Geistlichen übertragen.

⁵ Die religiösen Aktivitäten werden von der jeweiligen Kirche finanziert.

* Aufgrund religionskultureller Unterschiede in den Schulen des Unterwallis und Oberwallis sind die Inhalte getrennt nach Schulen aufgeführt.

3. Titel Schulen der Sekundarstufe I Unterwallis (9OS – 11OS)*

Art. 7 Religionsunterricht

¹ Der Religionsunterricht ist im Stundenplan vorgesehen. Es stellt ein Unterrichtsfach wie alle anderen Fächer dar.

² Die für den Religionsunterricht zuständige Lehrperson wird hierzu vom Staat angestellt.

³ Bei der Wahl der Lehrpersonen für das Unterrichtsfach „Ethik, Religionen und Gemeinschaft“ wird die Kirche zurate gezogen. Bevor diese Lehrpersonen vom Departement gemäss dem gängigen Verfahren eingestellt werden, müssen sie von ihrer jeweiligen kirchlichen Behörde eine Genehmigung erhalten.

⁴ Nach Anhörung der Kirche und nachdem festgestellt wurde, dass die Lehrpersonen des Unterrichtsfachs „Ethik, Religionen und Gemeinschaft“ die vom Departement verlangte akademische und pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben, werden sie von der zuständigen Behörde eingestellt. Besondere Abmachungen zwischen dem Departement und den Kirchen bleiben vorbehalten (bei Bedarf kann sich die Schulbehörde an Kirchen wenden, die ihnen Kandidaten vorschlagen können, welche im Besitz eines Diploms der Kirche sind).

⁶ Die Gehälter der Lehrpersonen werden vom Staat gezahlt.

⁷ Der Religionsunterricht wird wie alle anderen Fächer überprüft. Bei Problemen kann sich der Schulinspektor an eine Fachperson der anerkannten Kirchen wenden.

⁸ Diese Lehrpersonen nehmen wie alle anderen Lehrpersonen an Weiterbildungen teil.

⁹ Der Religionsunterricht wird wie alle anderen Schulfächer benotet. Die Beurteilungen und Ergebnisse werden auf dem Notenblatt aufgeführt.

Art. 8 Katechese

¹ Neben dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht können die anerkannten Kirchen katechetische Aktivitäten (sog. „katechetische Tage“) anbieten, welche sich jeweils an Schülerinnen und Schüler ihrer Konfession richten. Die Anzahl dieser ist für die gesamte obligatorische Schulzeit auf elf effektive Tage, d.h. im Durchschnitt ein Tag pro Schuljahr, begrenzt (vgl. Art. 6 Abs. 1).

² Zusammen mit ihren gesetzlichen Vertretern entscheiden die Schülerinnen und Schüler frei über ihre Teilnahme an diesen Aktivitäten. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Aktivitäten teilnehmen, besuchen die Schule, wo für sie schulische oder ausserschulische Tätigkeiten organisiert werden müssen.

³ Die Verantwortung für die „katechetischen Tage“ übernehmen die Geistlichen. Wenn möglich, sollten es die gleichen Personen sein, die auch den Religionsunterricht erteilen. Das Schulgesetz bestimmt im Hinblick auf die Ernennung der Geistlichen Folgendes: „Es obliegt den Kirchen: ... c) den Seelsorger oder den geistlichen Berater zu ernennen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde.“ (Art. 58 GUW).

⁴ Die „katechetischen Tage“, deren Planung hinsichtlich Inhalt und Ablauf den anerkannten Kirchen überlassen ist, müssen in enger Zusammenarbeit mit den Schuldirektionen organisiert werden.

⁵ Im Rahmen der katechetischen Tage können die Kirchen Exerzitien und Meditationslager organisieren. Die Schuldirektionen können in eigener Verantwortung und im Rahmen besonderer Aktivitäten weitere Veranstaltungen in diesen Bereichen abhalten/unterstützen (Exerzitien, Meditationslager, zusätzliche Besinnungstage).

* Aufgrund religionskultureller Unterschiede in den Schulen des Unterwallis und Oberwallis sind die Inhalte getrennt nach Schulen aufgeführt.

2. Titel Primarschule Oberwallis (1H – 8H)*

Art. 5 Konfessioneller Religionsunterricht

¹ Die Zuständigkeiten teilen sich wie folgt auf:

- a) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit und ihrer Möglichkeiten stellt die Kirche den Schulklassen für den konfessionellen Unterricht *Katechetinnen oder Katecheten (Priester, Diakone oder Laien)* zur Verfügung, welche mindestens eine Lektion pro Woche konfessionellen Unterricht erteilen.
- b) Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für sämtliche im Stundenplan der Klasse vorgesehenen Fächer, einschliesslich überkonfessioneller Religionsunterricht (ERG – Teilbereich NMG).
- c) Ist keine Katechetin verfügbar, wird der konfessionelle Religionsunterricht vollständig von der Klassenlehrperson gemäss dem geltenden Lehrplan erteilt.

² Die Vergütung der Katechetinnen wird von den Kirchen übernommen. Jede Kirche entlohnt die Katechetinnen ihrer Konfession, soweit nicht kraft besonderer Vereinbarungen zwischen den Kirchen und dem Staat dieser für die Finanzierung des Unterrichts zuständig ist.

³ Der Schulinspektor stellt sicher, dass der Religionsunterricht von der Katechetin oder der Klassenlehrperson (siehe Absatz 1c) erteilt wird und überprüft ihre pädagogische Qualität. Für den konfessionellen Religionsunterricht beauftragt der Schulinspektor dafür die Koordinatorin/den Koordinator.

⁴ Die gesetzlichen Vertreter entscheiden frei über die Teilnahme ihres Kindes am konfessionellen Religionsunterricht. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen die Schule, wo für sie schulische oder ausserschulische Tätigkeiten organisiert werden müssen.

⁵ Katechetinnen und Katecheten, die Religionsunterricht an Schulen erteilen, müssen eine spezifische Ausbildung abgeschlossen haben. Die anerkannten Kirchen sind für diese Ausbildungen sowie für ihre Anerkennung zuständig.

⁶ Die Katechetinnen und Katecheten nehmen wie alle anderen Lehrpersonen an Weiterbildungen teil.

⁷ Der Religionsunterricht wird wie alle anderen Schulfächer benotet. Die Beurteilungen und Ergebnisse werden auf dem Notenblatt, das den Eltern überreicht wird, aufgeführt.

Art. 6 Katechese

¹ Neben dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht können die anerkannten Kirchen katechetische Aktivitäten anbieten, welche sich jeweils an Schülerinnen und Schüler ihrer Konfession richten. Die Anzahl dieser Aktivitäten ist für die Primarschule (1H bis 8H) auf acht effektive Tage, d.h. im Durchschnitt ein Tag pro Schuljahr, begrenzt.

² Die gesetzlichen Vertreter entscheiden frei über die Teilnahme ihres Kindes an diesen Aktivitäten. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Aktivitäten teilnehmen, besuchen die Schule, wo für sie schulische oder ausserschulische Tätigkeiten organisiert werden müssen.

³ Die katechetischen Aktivitäten, deren Planung hinsichtlich Inhalt und Ablauf den anerkannten Kirchen überlassen ist, müssen in enger Zusammenarbeit mit den Schuldirektionen organisiert werden.

⁴ Bleibt die Klassenlehrperson mit einem Teil der Klasse in der Schule zurück, wird die Verantwortung der Schule für die Schülerinnen und Schüler, die an den katechetischen Aktivitäten teilnehmen, der Katechetin übertragen.

⁵ Die religiösen Aktivitäten werden von der jeweiligen Kirche finanziert.

* Aufgrund religionskultureller Unterschiede in den Schulen des Unterwallis und Oberwallis sind die Inhalte getrennt nach Schulen aufgeführt.

3. Titel Schulen der Sekundarstufe im Oberwallis (9OS – 11OS)*

Art. 7 Das Fach Ethik-Religionen-Gemeinschaft (ERG)

¹ Das Fach ERG ist im Stundenplan vorgesehen. Es stellt ein Unterrichtsfach wie alle anderen Fächer dar.

² Die für das Fach ERG zuständige Lehrperson wird hierzu vom Staat angestellt.

³ Das Fach ERG wird wie alle anderen Fächer durch den Schulinspektor überprüft.

⁴ Diese Lehrpersonen nehmen wie alle anderen Lehrpersonen an Weiterbildungen teil.

⁵ Das Fach ERG wird wie alle anderen Schulfächer benotet. Die Beurteilungen und Ergebnisse werden auf dem Notenblatt aufgeführt.

Art. 8 Konfessioneller Religionsunterricht (Katechetische Fenster)

¹ Neben dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht „Ethik, Religionen und Gemeinschaft“ können die anerkannten Kirchen katechetische Aktivitäten (sog. „katechetische Fenster“) anbieten, welche sich jeweils an Schülerinnen und Schüler ihrer Konfession richten.

² Für die „katechetischen Fenster“ werden 12 Lektionen pro Schuljahr eingesetzt. Sie werden in Form von vier Kursblöcken zu je drei aufeinanderfolgenden Wochenlektionen angeboten.

³ Die liturgischen Feiern werden klassenübergreifend für die gesamte OS organisiert. Dafür stehen den anerkannten Landeskirchen 6 Lektionen pro Schuljahr zur Verfügung.

⁴ Der konfessionelle Religionsunterricht ist Teil des obligatorischen Schulprogramms. Zusammen mit ihren gesetzlichen Vertretern entscheiden die Schülerinnen und Schüler frei über ihre Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht. Auf schriftliche Mitteilung der Eltern erteilt die Schuldirektion diesen Schülerinnen und Schüler eine Dispens. Schülerinnen und Schüler, die nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, besuchen die Schule, wo für sie schulische oder ausserschulische Tätigkeiten organisiert werden müssen.

⁵ Die für die katechetischen Fenster zuständige Lehrperson wird hierzu vom Staat angestellt und durch diesen für die 12 Lektionen pro Schuljahr entschädigt.

⁶ Von den Kirchen anerkannte Personen mit entsprechender Ausbildung erteilen den konfessionellen Religionsunterricht. Sie übernehmen die Verantwortung für die katechetischen Fenster. Die zuständige Schulbehörde muss ihre Anstellung genehmigen.

⁷ Die „katechetischen Fenster“, deren Planung hinsichtlich Inhalt und Ablauf den anerkannten Kirchen überlassen ist, müssen in enger Zusammenarbeit mit den Schuldirektionen organisiert werden.

⁸ Die Koordinatorin/der Koordinator überprüft den konfessionellen Religionsunterricht.

⁹ Der konfessionelle Religionsunterricht ist nicht Gegenstand einer Beurteilung in Noten.

4. Titel Allgemeine Mittelschulen

Art. 9 Religionsunterricht

¹ Bei der Anmeldung können die Schülerinnen und Schüler zwischen dem Unterrichtsfach „christliche Religion“ und „Religionswissenschaft“ wählen. Das Departement überprüft die tatsächliche Einführung dieser zwei Unterrichtsfächer auf allen Stufen in den verschiedenen kantonalen Gymnasien.

² Die Lehrpersonen der Fächer „christliche Religion“ und „Religionswissenschaft“ müssen eine vom Departement verlangte akademische und pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Besondere Abmachungen zwischen dem Departement und den Kirchen bleiben vorbehalten (insbesondere hinsichtlich der Zuteilung von Unterrichtsstunden an die Seelsorgeverantwortlichen, vgl. unten).

* Aufgrund religionskultureller Unterschiede in den Schulen des Unterwallis und Oberwallis sind die Inhalte getrennt nach Schulen aufgeführt.

³ An die Fächer „christliche Religion“ und „Religionswissenschaft“ werden die gleichen Ansprüche gestellt wie an die übrigen Schulfächer. Sie unterliegen den üblichen regelmässigen Bewertungen.

⁴ Bei der Wahl der Lehrpersonen für die Unterrichtsfächer „christliche Religion“ und „Religionswissenschaft“ wird die Kirche zurate gezogen. Bevor diese Lehrpersonen vom Departement gemäss dem gängigen Verfahren eingestellt werden, müssen sie von ihrer jeweiligen kirchlichen Behörde eine Genehmigung erhalten.

Art. 10 Seelsorge und geistliche Betreuung

¹ Im Rahmen des vom Departement je nach Grösse der Schuleinrichtung gewährten Pools an Entlastungsstunden können die anerkannten Kirchen nach Belieben Seelsorgedienste und geistliche Betreuung anbieten.

² Im Sinne der Lehre des Evangeliums und der christlichen Werte haben die Seelsorgedienste und die geistliche Betreuung die harmonische Entwicklung des Menschen in seiner Gesamtheit zum Ziel. Zu diesem Zweck bieten sie unter Achtung der Gewissensfreiheit und der Überzeugungen eines jeden Menschen verschiedene schulische oder ausserschulische Aktivitäten an: Treffen, Exerzitien, Andachten, Zelebrationen, Orte der Begegnung usw.

³ Die Aufgabe der *Seelsorge* ist den katholischen Priestern sowie den evangelischen Pfarrern und Diakonen vorbehalten. Katholische und evangelische Laien sind *Betreuer*. Es ist wünschenswert, dass die Seelsorger und Betreuer einen Lehrauftrag in der Einrichtung haben, in der sie den Dienst der Seelsorge oder Betreuung verrichten (vgl. oben).

⁴ Die Vergütung der Seelsorger und Betreuer übernimmt das Departement. Des Weiteren sorgt jede Schuldirektion für einen reibungslosen Ablauf der Aktivitäten des Seelsorgedienstes, indem sie ihm Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und das Fortbestehen der gegenwärtigen Kultstätten in der Einrichtung gewährleistet.

⁵ Im Rahmen ihres Auftrags bieten die Seelsorger der Schuldirektion Exerzitien und Meditationslager an. In Form von Entlastungsstunden oder Honoraren für externe Betreuer stellt die Schulbehörde den Einrichtungen Mittel für geistliche Betreuung zur Verfügung. Die letzte Verantwortung für diese Aktivitäten tragen die Schuldirektionen.

Art. 11 Ernennungsverfahren

¹ Personen, die in einer allgemeinen Mittelschule zum Seelsorger oder Betreuer ernannt werden sollen, müssen entweder bereits eine Lehrperson der jeweiligen Einrichtung oder eine externe Person, die zusätzlich eine Lehrtätigkeit übernehmen kann, sein.

² Die Bestimmungen des Schulgesetzes für die Sekundarstufe I im Hinblick auf die Ernennung der Seelsorger: „Es obliegt den Kirchen: ... c) den Seelsorger oder den geistlichen Berater zu ernennen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde.“ (Art. 58 GUW) finden analog Anwendung.

³ Nach Anhörung der betroffenen Personen der Einrichtung (Direktion, Seelsorger, Betreuer) schlägt die kirchliche Behörde der zuständigen Behörde einen Kandidaten vor. Diese stellt ihn ein und weist ihm als Seelsorger oder als Betreuer Stunden für die Seelsorge oder die geistliche Betreuung zu.

5. Titel Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf das Schuljahr 2016-2017 in Kraft.

Art. 13 Kündigung


Die Parteien können die vorliegende Vereinbarung in gegenseitigem Einverständnis und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

Für den Staat Wallis



Herr Oskar Freysinger
Staatsrat

Für das Bistum Sitten



Mgr. Jean-Marie Lovey
Bischof von Sitten

Für die evangelisch-reformierte
Kirche des Wallis



Herr Beat Abegglen
Präsident des Synodalrats